

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

A. Problem und Ziel

Gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) hat die Bundesrepublik Deutschland am 21. Februar 2022 ihren GAP-Strategieplan bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die darin enthaltenen Festlegungen zum Bereich der Konditionalität werden auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung durch die Regelungen der des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung gespiegelt.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Observation Letter vom 20. Mai 2022 ihre Anmerkungen zum deutschen GAP-Strategieplan mitgeteilt. Die mitgeteilten Anmerkungen betreffen insbesondere auch verschiedene Aspekte der Konditionalität und wurden im Rahmen mehrerer Gespräche mit der Europäischen Kommission erörtert. Als Ergebnis dieses Prozesses wurden verschiedene Anpassungen am deutschen GAP-Strategieplan vorgenommen. Diese betreffen im Bereich der Konditionalität insbesondere die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und machen Anpassungen des deutschen GAP-Strategieplans erforderlich, die in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung nachvollzogen werden müssen.

B. Lösung

Die in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erforderlichen Anpassungen betreffen insbesondere Änderungen im Kapitel 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Ferner werden in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung digitalisierungshemmende Schriftformerfordernisse abgebaut sowie redaktionelle Berichtigungen vorgenommen.

C. Alternativen

Zum Erlass der Verordnung besteht keine Alternative, denn sie ist für die Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 7 800 Euro-

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Den Ländern Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 100 750 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund des

- § 9 und § 12 Absatz 7 und 8 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- § 9a Satz 1 des Markorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- § 15 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Die GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom [...] wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die Angaben „Anlage 5 Frühe Sommerkulturen“ und „Anlage 6 Klassenzeichen für Bodenarten für schwere Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt“ angefügt.
2. In § 3 Absatz 3 Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt und nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 4 werden in den Absätzen 3, 4 und 6 jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „GAP-Konditionalitäten-Gesetzes“ die Wörter „und § 13 Absatz 2“ ergänzt.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Überprüfung der Genehmigung zur erstmaligen oder vertieften Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen

(1) Wer eine landwirtschaftliche Fläche in einer nach § 11 festgelegten Gebietskulisse erstmalig durch Drainagen oder Gräben entwässert, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nach Satz 1 nur unter Beachtung insbesondere der klimarelevanten Belange, wie Emissionen von Kohlendioxid und Methan, und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde erteilen.

(2) Wer bestehende Drainagen oder Gräben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in einer nach § 11 Absatz 1 festgelegten Gebietskulisse in der Art und Weise erneuert oder Instand setzt, dass dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nach Satz 1 nur erteilen, sofern die aufgrund der Erneuerung oder Instandsetzung der bestehenden Drainagen oder Gräben erfolgte Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus für die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der betreffenden Fläche zwingend erforderlich ist und dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Natur und Umwelt auf der Fläche führt. Die zuständige Behörde darf über die Genehmigung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde entscheiden.

(3) Im Falle einer Kontrolle nach § 14 Absatz 1 Satz des GAP-Konditionalitätengesetzes hat der Begünstigte die Genehmigung nach Absatz 1 oder 2 vorzulegen.“

6. In § 16 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „gehört“ die Wörter „und die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist“ gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) In der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres hat der Begünstigte auf mindestens 80 Prozent des Ackerlandes seines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung hat zu erfolgen durch

1. mehrjährige Kulturen,
2. Winterkulturen,
3. Zwischenfrüchte,
4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide,
5. Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen,
6. Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten,
7. mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder

8. Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

Sofern eine Stoppelbrache nach Nummer 4 als Mindestbodenbedeckung gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 hat der Begünstigte auf

1. Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen in der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen,
2. Ackerland mit im darauffolgenden Jahr angebauten frühen Sommerkulturen nach Anlage 5 in der Zeit vom 15. September bis zum 15. November des Antragsjahres eine Mindestbodenbedeckung nach Absatz 1 sicherzustellen,
3. Ackerland mit einer Bodenart korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt nach Anlage 6 in der Zeit beginnend unmittelbar nach der Ernte bis zum 1. Oktober des Antragsjahres eine Mindestbodenbedeckung nach Absatz 1 sicherzustellen.

(3) In der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres hat der Begünstigte auf den Dauerkulturflächen seines Betriebes, die für Rebflächen oder Obstbaumkulturen genutzt werden, zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 3 und 4 jeweils das Wort „Ansaat“ durch das Wort „Aussaart“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder landwirtschaftlichen Parzelle“ durch die Wörter „mindestens 33 Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „2.6.“ durch die Angabe „2.8.“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Begünstigte ist verpflichtet auf mindestens zusätzlichen 33 Prozent des Ackerlands seines Betriebes einen Fruchtwechsel entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur vorzunehmen.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung infolge einer Untersaat hat der Begünstigte spätestens im dritten Jahr einen Wechsel der Hauptkultur vorzunehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Begünstigte ist verpflichtet, auf dem restlichen Ackerland seines Betriebes spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht auf Ackerland mit folgenden Hauptkulturen

1. Mais zur Herstellung anerkannten Saatgutes nach § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes,
2. Tabak,
3. Roggen in Selbstfolge.“

e) In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils im einleitenden Satzteil das Wort „Verpflichtung“ durch das Wort „Verpflichtungen“ und die Wörter „Absatz 1 gilt“ durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 3 gelten“ ersetzt.

f) In den Absatz 7 werden die Wörter „Absatz 1 gilt“ durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 3 gelten“ ersetzt.

9. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Begünstigte ist verpflichtet, die nichtproduktiven Flächen seines Betriebes während des gesamten Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. Die Begrünung durch Aussaat nach Satz 1 darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Eine Reinsaat liegt vor, wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden. Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf Flächen nach Satz 1 untersagt. Abweichend von Satz 4 ist eine Bodenbearbeitung zulässig, soweit die Verpflichtung nach Satz 1 durch Begrünung durch Aussaat erfüllt wird.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „15. August eines Jahres“ durch die Wörter „1. September des Antragsjahres“ ersetzt, die Wörter „oder Pflanzung“ gestrichen und folgender Ansatz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 darf eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.“

11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 der Fußnote 1 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

b) In der Fußnote 2 wird Satz 2 aufgehoben.

12. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5 (Zu § 17)

Frühe Sommerkulturen

Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März des Antragsjahres, in Lagen über 500m NN bis 15. April des Antragsjahres erfolgt:

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse
2. Leguminosen ohne Sojabohnen
3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen“.

13. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

„Anlage 6 (Zu § 17)

Klassenzeichen für Bodenarten für schwere Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt

Klassenzeichen für Bodenarten	L T, LT sL, sL/S T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/SI, LT/S, L/SI, L/S L/Mo, TMo L/Me, LT/Mo, T/Me“.
-------------------------------	---

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) hat die Bundesrepublik Deutschland am 21. Februar 2022 ihren GAP-Strategieplan bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die darin enthaltenen Festlegungen zum Bereich der Konditionalität werden auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung durch die Regelungen des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der der GAP-Konditionalitäten-Verordnung gespiegelt.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Observation Letter vom 20. Mai 2022 ihre Anmerkungen zum deutschen GAP-Strategieplan mitgeteilt. Die mitgeteilten Anmerkungen betreffen insbesondere auch verschiedene Aspekte der Konditionalität und wurden im Rahmen mehrerer Gespräche mit der Europäischen Kommission erörtert. Als Ergebnis dieses Prozesses wurden verschiedene Anpassungen am deutschen GAP-Strategieplan vorgenommen. Diese betreffen im Bereich der Konditionalität insbesondere die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und machen neben einer Anpassung des deutschen GAP-Strategieplans erforderlich, die der GAP-Konditionalitäten-Verordnung nachvollzogen werden müssen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die erforderlichen Anpassungen betreffen insbesondere Änderungen im Kapitel 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung und hier schwerpunktmäßig die Regelungen zu den Standards GLÖZ 2, 6 und 7. Hervorzuheben sind dabei die Einführung einer Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen, die Normierung verschiedener Zeiträume für die Mindestbodenbedeckung und die Ausweitung der Möglichkeiten beim Fruchtwechsel. Ferner werden in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung digitalisierungshemmende Schriftformerfordernisse abgebaut sowie redaktionelle Berichtigungen vorgenommen.

III. Alternativen

Alternativen zum Erlass einer Änderungsverordnung bestehen nicht. Die durch sie vollzogenen Änderungen an der GAP-Konditionalitäten-Verordnung sind hinsichtlich der Genehmigung des angepassten deutschen GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission erforderlich.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des darin genannten künftigen EU-Rechts zur Konditionalität im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Grundentscheidungen des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes weiter konkretisieren. Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 13.a wird durch die Regelung gefördert.

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen sowie die ebenfalls erstmals normierte Genehmigungspflicht für die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Drainagen oder Gräben im Falle einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus leistet einen weiteren Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung (Nummer 4.c) Rechnung getragen, da der Schutz von Böden und Gewässern weiter gestärkt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Ganz überwiegend wird der erhebliche Erfüllungsaufwand für die Regelung der Konditionalität bereits durch das zugrundeliegende EU-Recht ausgelöst, in geringem Umfang durch das GAP-Konditionalitäten-Gesetz und die GAP-Konditionalitäten-Verordnung.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorliegende Änderungsverordnung entsteht weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Einführung einer Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen sowie die ebenfalls erstmals normierte Genehmigungspflicht für die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Drainagen oder Gräben im Falle einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich circa 500 Anträge gestellt werden.

Dies führt zu Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 7 800 Euro. Es wird dabei davon ausgegangen, dass jährlich circa 500 Anträge gestellt werden, bei einem Arbeitsbedarf von

einer Stunde je Antrag, für den Lohnkosten in Höhe von 15,60 Euro je Stunde (einfache Tätigkeiten) anzusetzen sind; es ergeben sich damit Lohnkosten in Höhe von 7 800 Euro jährlich.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Länder

Neuer Erfüllungsaufwand für die Länder, der nicht bereits durch das GAP-Konditionalitäten-Gesetz und die GAP-Konditionalitäten-Verordnung abgedeckt ist, ergibt sich vorliegend durch die Einführung einer Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen sowie die ebenfalls erstmals normierte Genehmigungspflicht für die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Drainagen oder Gräben im Falle einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus.

Dies führt zu Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 100 750 Euro. Es wird dabei davon ausgegangen, dass jährlich circa 500 Anträge gestellt werden, bei einem Arbeitsbedarf von fünf Stunden je Antrag, sowie von einem durchschnittlichen Stundenlohn in Höhe von 40,30 Euro.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung erhöhen sich die Kosten für die Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsergebnisse

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen, da sie der Änderung der unbefristeten GAP-Konditionalitäten-Verordnung dient.

Die Verordnung sieht Änderungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vor, die ab deren Anwendungsbeginn gelten sollen. Daher kann auf die Ausführungen zu deren Evaluierung in Bundesrat-Drucksache 817/21 verwiesen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um die neu hinzugekommene Anlage 5 Frühe Sommerkulturen ergänzt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3)

Die Änderungen in § 3 zielen darauf ab, durch die Ergänzung elektronischer Alternativen digitalisierungshemmende Formerfordernisse zu reduzieren und die Norm zukunftsfähig auszugestalten. Dazu werden technikoffene Formulierungen verwendet.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 4)

Die Änderungen in § 4 zielen ebenfalls darauf ab, durch die Ergänzung elektronischer Alternativen digitalisierungshemmende Formerfordernisse abzubauen.

Eine „elektronische Übermittlung“ bedarf beispielsweise lediglich eines einfachen Dokuments in einer einfachen E-Mail.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 11)

Die Länderermächtigung in § 11 Absatz 4 wird mit Blick auf die Einführung der Genehmigungspflicht für die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Drainagen und Gräben nach § 13 Absatz 2 erweitert. Damit wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt ältere Treposole von der Genehmigungspflicht auszunehmen.

Bei Treposolen handelt es sich um anthropogen entstandene Böden wie Sandmischkulturen, Tiefpflugsanddeckkulturen und Baggerkuhlungen, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Für diese liegen keine hinreichend belastbaren Daten zu den Treibhausemissionen vor. Bei den älteren Treposolen, die überwiegend in den 1970er Jahren angelegt wurden, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie sich im Hinblick auf die CO₂-Emissionen weitestgehend stabilisiert haben und Regelungen zur Entwässerung hierauf kaum einen Einfluss haben.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 13)

Im Rahmen der unter A. geschilderten Gespräche wurde von Seiten der Europäischen Kommission die Einführung einer Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung von Feuchtgebieten und Mooren durch Drainagen oder Gräben gefordert. Dem wird mit dem neu gefassten § 13 Absatz 1 Rechnung getragen.

Die Regelung in Absatz 2 zur Genehmigungspflicht für die Erneuerung oder Instandsetzung bestehender Drainagen oder Gräben soweit diese zu einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus führen, trägt wiederum einer Forderung der Europäischen Kommission Rechnung. Andererseits wird dem Anliegen von Seiten der Länder entsprochen, wonach eine Instandsetzung und Erneuerung, die zu keiner Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus der jeweils vorhandenen Drainage oder des jeweiligen Grabens führt, weiterhin genehmigungsfrei möglich sein soll.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 16)

In den Absätzen 2, 3 und 4 wird im Ergebnis der unter A. geschilderten Gespräche mit der Europäischen Kommission die Bezugnahme auf Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz jeweils am Ende des ersten Halbsatzes gestrichen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 17)

In Absatz 1 Satz 1 wird im Ergebnis der unter A. geschilderten Gespräche mit der Europäischen Kommission der Beginn des Zeitraums für die verpflichtende Mindestbodenbedeckung vom 1. Dezember des Antragsjahres auf den 15. November des Antragsjahres vorverlegt. Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 zählt die zulässigen Arten der Mindestbodenbedeckung auf Ackerland abschließend auf.

In Absatz 2 werden von der Grundregel des Absatz 1 Satz 1 abweichende Zeiträume für die Mindestbodenbedeckung normiert.

In Absatz 3 wird die Mindestbodenbedeckung für Dauerkulturflächen, die für Reb- oder Obstbaumkulturen genutzt werden, erstmalig normiert.

Die Änderungen in Absatz 4 dienen der einheitlichen Verwendung von Begriffen und der Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 18)

Als Ergebnis der unter A. geschilderten Gespräche mit der Europäischen Kommission zur Verpflichtung des Fruchtwechsels auf Ackerland soll den Begünstigten durch verschiedene Möglichkeiten zur Erfüllung der Rotationspflicht mehr Flexibilität für die Anbauplanung eingeräumt werden. Ein Wechsel der Hauptkultur auf einer Fläche ist dabei spätestens im dritten Jahr erforderlich. Dem wird mit der Änderung bzw. Neufassung der Absätze 1 bis 3 Rechnung getragen.

In Absatz 4 wird anstelle der vorherigen Länderermächtigung nunmehr eine bundeseinheitliche Regelung vorgesehen.

Die Änderungen in den Absätzen 5 bis 7 sind Folgeänderungen hierzu.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 20)

Die Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 10 (Änderung von 21)

In Absatz 1 Satz 1 wird im Ergebnis der unter A. geschilderten Gespräche mit der Europäischen Kommission nunmehr auch die aktive Begrünung durch Aussaat zugelassen und in Absatz 1 Satz 5 für diesen Fall die Bodenbearbeitung ermöglicht.

Zu Nummer 11 (Anlage 3 Zu § 16)

Die Änderung dient der Aktualisierung.

Zu Nummern 12 und 13 (Anlagen 5 und 6 Zu § 17)

Es werden die neuen Anlagen 5 und 6 Zu § 17 angefügt, die der Festsetzung der frühen Sommerkulturen im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 2 und Klassenzeichen für Bodenarten für schwere Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 3 dienen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Sie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung richtet sich nach § 24 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.